

# Kommunaler Klimaschutzaktionsplan 2021 der Stadt Nidda

Mit dem Pariser Klimaabkommen im Dezember 2015 einigte sich die weltweite Staatengemeinschaft auf verstärkte Anstrengungen zur Begrenzung der Erderwärmung. Die Staaten einigten sich auf:

- ein langfristiges Ziel, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen;
- das Ziel, den Anstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, da dies die Risiken und Folgen des Klimawandels deutlich vermindern würde;
- Anstrengungen dahingehend, dass die weltweiten Emissionen möglichst bald ihren Gipfel überschreiten, wobei den Entwicklungsländern hierfür mehr Zeit eingeräumt wird;
- rasche nachfolgende Emissionssenkungen auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Hierzu haben viele Staaten bereits nationale Klimaschutzaktionspläne vorgelegt. Die Bundesregierung hat im Oktober 2019 unser „Klimaschutzprogramm 2030“ beschlossen. Im Juni 2021 erklärt die Bundesregierung eine Verschärfung der festgelegten Klimaschutzziele. Hiernach soll nun bis spätestens 2045 die Klimaneutralität erreicht werden. Zudem sollen bis 2040 die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 88 % reduziert werden. Die neuen Klimaschutzziele im Überblick:

## Deutschland soll früher klimaneutral werden

- **Treibhausgasemissionen**
  - Bis 2030: **65 % weniger CO<sub>2</sub> (bislang 55 %)**
  - Bis 2040: **88 % weniger CO<sub>2</sub>**
  - 2045: **Klimaneutralität (bislang 2050)**
- **Zulässige jährliche CO<sub>2</sub>-Emissionsmengen für einzelne Sektoren wie Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr oder Gebäudebereich werden abgesenkt.**



© Bundesregierung (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672>)

Auch die Stadt Nidda ist sich ihrer Verantwortung bewusst und unterstützt bereits seit einigen Jahren die nationalen Klimaschutzaktivitäten. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss hierzu am 04.10.2011 folgende Zielsetzung:

1. CO<sub>2</sub>-Reduktion bis 2020 um 40 % (ggü. 1990)
2. CO<sub>2</sub>-Reduktion bis 2050 um 95 % (ggü. 1990)
3. Senkung des Energiebedarfes in der Kommune bis 2050 um 50% (ggü. 1990)

Diese Werte werden aufgrund der Änderung der Bundesweiten Ziele entsprechend angepasst.

Im Zeitraum 1990-2013 hat Deutschland seine CO<sub>2</sub>-Emissionen insgesamt um 22,4 Prozent verringert. Dies kann auch für Nidda zum Beginn der Klimaschutzaktivitäten angenommen werden. Die Treibhausgasbilanz des Umweltbundesministeriums weist in Deutschland für 2019 einen Rückgang der Treibhausgasemissionen von 35 % ggü. 1990 aus.

Die Stadt Nidda hat in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich (inkl. ehem. Eigenbetriebe Bad Salzhausen und Stadtwerke) durch die verstärkten Klimaschutzaktivitäten von 2010 bis 2019 ca. 35 % CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden (Entwicklung Deutschland -10 %): 50 % Einsparung beim Strom und 25 % im Bereich der Wärmeversorgung. Die Werte stimmen positiv, doch ist zu bedenken, dass im Betrachtungszeitraum auch einige Gebäude die Zuständigkeit gewechselt haben und so aus der städtischen Bilanz herausgefallen sind. Die Neu- und Anbauten während des Betrachtungszeitraumes gleichen diesen Flächenabgang nicht aus.

Daher soll für das Jahr 2019 erneut eine CO<sub>2</sub>-Bilanz über das gesamte Stadtgebiet erstellt werden, um den Erfolg der Klimaschutzaktivitäten zu bewerten und zu prüfen, wie stark die Auswirkung eines lokalen, proaktiven Klimaschutzes auf die Treibhausgasminde rung im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sind.

Da die kommunale Datengrundlage für 1990 nur vereinzelt vorhanden ist, soll 2019 – in Verbindung mit dem Bundesdurchschnitt – als neue Basis für die künftigen Klimaschutzziele angesetzt werden.

Die Stadt Nidda setzt sich folgenden Ziele für die Jahre 2030, 2040 sowie 2045:

- Senkung der Treibhausgasemissionen von 2019 bis 2030 um mind. 55 % in den kommunalen Liegenschaften. Dies entspricht gem. Bundesdurchschnitt (2019) einer Minderung von 66 % ggü. 1990.
- 100 % des Stroms für die städtischen Abnahmestellen hat aus erneuerbaren Energien stammen, wobei bis 2040 mindestens 50 % aus eigenen Anlagen stammen sollte.
- Bis 2040 sind die Treibhausgasemission der städtischen Liegenschaften auf mind. 85 % ggü. 2019 zu senken. Dies entspricht einer Minderung von 89 % ggü. 1990 (gem. Bundesdurchschnitt 2019).
- 2045 will die Stadt Nidda rechnerisch Treibhausgasneutralität in der Versorgung der öffentlichen Liegenschaften erreichen. Der Restbezug konventioneller Energieträger ist durch die Erzeugung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet auszugleichen.

Die Entwicklungen im privaten und gewerblichen Bereich sollen zur Erreichung dieser Zielmarken intensiv unterstützt werden. Allerdings kann die Zielerreichung in diesen Bereichen nur indirekt beeinflusst werden.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele in Nidda gibt es 6 Handlungsfelder, in denen verstärkte Klimaschutzaktivitäten erforderlich sind, um die aufgeführten Ziele des kommunalen Klimaschutzaktionsplan 2021 zu erreichen.

- [Klimaschutzmanagement](#)
- [Kommunale Liegenschaften](#)
- [Klimaanpassung](#)
- [Siedlungsentwicklung](#)
- [Mobilität](#)
- [Öffentlichkeitsarbeit](#)

## 1. Handlungsfeld: Klimaschutzmanagement

### 1.1. Einbindung der Fachstelle Klimaschutz

Bei allen Projekten, Planungen und Aktivitäten der Verwaltung ist die Fachstelle Klimaschutz frühzeitig einzubinden. Bereits bei der Maßnahmenkonzeption soll das Fachgebiet 04.4 Klimaschutz prüfen, ob klima-/energierelevante Aspekte betroffen sind und welchen Wirkungsgrad die Maßnahme in Bezug zum Klimaschutz hat. Ist das Vorhaben klimaschutzrelevant, sind Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen in die Planung einzubringen.

Die Stellungnahme ist bei der ersten Beschlussfassung zum Vorhaben vorzulegen. Die Gremien können aufgrund der Stellungnahme beschließen, ob die Fachstelle zur Wahrung klimarelevanter Aspekte bei der weiteren Projektdurchführung einzubinden ist. Wird die Einbindung beschlossen, ist bei Projektfortschritt bzw. weiteren Beschlüssen zum Projekt eine erneute Stellungnahme/Information der Fachstelle vorzulegen.

Ist kein Beschluss zur Maßnahmenumsetzung erforderlich, ist eine entsprechende Stellungnahme vor Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung vorzulegen. Der zuständige Abteilungsleiter hat auf der Stellungnahme zu vermerken, ob die Belange in die weitere Planung einbezogen werden.

Die Fachstelle entwickelt hierfür eine einfach zu handhabende Bewertungstabelle, die zukünftig auch von allen Sachbearbeitern angewendet werden kann.

### 1.2. Klimarelevanz im Haushalt

Der Haushaltsplan der Stadt Nidda wird um die Bewertung der Klimarelevanz von Aufgaben und Ausgaben aller Produktbereiche sowie Investitionen ergänzt. Die Bewertung erfolgt durch die Fachstelle mit einem einfachen System in drei Kategorien:

- Klimarelevant
- Bedingt klimarelevant
- Nicht klimarelevant

### 1.3. CO<sub>2</sub>-Bilanz

Die erste CO<sub>2</sub>-Bilanz wurde für das gesamte Stadtgebiet wurden in 2010 im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes erstellt. Eine Folgebilanz wird für das Jahr 2019 erstellt. Über die Veränderungen zur Erstabilanz von 2010 werden die städtischen Gremien informiert.

Zudem wird das Jahr 2019 Grundlage für die Bemessung der weiteren Erfolge im Bereich der kommunalen Liegenschaften und Abnahmestellen im Zusammenhang mit dem Klimaschutzaktionsplan dienen.

Die geplante Folgebilanz für das Jahr 2020 ist aufgrund der starken Abweichung durch behördliche Anordnung zur längerfristigen Schließung von Gebäuden und Unternehmen bzw. deren Nutzungseinschränkung zur Pandemieeindämmung im Bilanzjahr nicht als Vergleichswert geeignet.

#### 1.4. Energiemanagement

Die Einrichtung und Durchführung eines Energiemanagements wird als Pflichtaufgabe der Verwaltung zur nachhaltigen CO<sub>2</sub>-Minderung in den städtischen Liegenschaften gesehen. Hierin sollen alle relevanten Aufgaben (gemäß 2.1.) gebündelt werden.

Das Energiemanagement sollte im Fachdienst 04 mit enger Verbindung zum Hochbau und dem Gebäudemanagement eingerichtet werden.

#### 1.5. Nutzerschulung & Benutzungsgebühren

Die Stadtverwaltung schult alle Mitarbeiter der Verwaltung zu Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen am Arbeitsplatz. Die Schulung sollte wie die Sicherheitsunterweisung regelmäßig wiederholt werden.

Des Weiteren werden auch sämtliche Nutzer der öffentlichen Einrichtungen zu grundlegenden Einsparmaßnahmen informiert. Diese Maßnahmen sollen auch Eingang in die Hausordnungen bzw. Nutzungsverträge erhalten.

Für die Erfassung von nutzungsbedingten Verbräuchen in Bürgerhäuser und die Wirkungsweise der angeordneten Maßnahmen werden die Zählerstände – insbesondere bei Großveranstaltungen – vor Beginn und bei der Endabnahme erfasst. Bei Dauernutzern mit wöchentlicher Nutzung erfolgt die Ablesung stichprobenartig an mindestens 10 Belegungsterminen im Jahr, bei monatlicher Nutzung an mind. 6 Terminen. Die Termine sind gleichmäßig auf Sommer und Winter zu verteilen.

Anhand der Energieverbräuche für die Nutzungszeiten werden die jährlichen Benutzungsgebühren für Vereine festgesetzt. Bei Einzelbuchungen werden die Energieverbräuche im Zuge dieser Sondernutzung den geltenden Benutzungsgebühren zugeschlagen.

Die Erfassung der Verbräuche und Umlegung der Energiekosten sollen die Nutzer hinsichtlich ihres Verhaltens in öffentlichen Gebäuden sensibilisieren. In Kombination mit [Punkt 2.5.](#) wird energiebewusstes Verhalten zusätzlich belohnt.

#### 1.6. nachhaltige Beschaffung

Die Stadt Nidda führt künftig die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, Einrichtung und Ausstattung unter den Zielen der Energie- und Ressourceneffizienz sowie der Sozialgerechtigkeit durch. Hierfür sind entsprechende Beschaffungsrichtlinien aufzustellen/beschließen.

Die Beschaffung soll sich an den Richtlinien des Bundesinnenministeriums für folgende Produktgruppen orientieren:

- Beleuchtung (Innen- und Außenbeleuchtung)
- Büroeinrichtung (Tische, Stühle, Schränke, Regale)
- Bürogeräte (Multifunktionsgeräte inklusive Kopierer, Laserdrucker, Tinten- und Tonermodule)
- Energie-Contracting
- Gartenbaugeräte und -maschinen
- Händetrocknung und Hygienepapiere

- Informationstechnik (Computer, Monitore, Notebooks)
- Lebensmittel und Catering
- Mobilitätsmanagement / Elektromobilität
- Papierprodukt (Druckerzeugnisse, Druck-, Kopier- und Pressepapier)
- Reinigungsmittel und -dienstleistungen (Gebäudereinigung)
- Schädlingsbekämpfung
- Streumittel
- Textilien und Bekleidung
- Wärmeversorgungssysteme

Link: [http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Produktgruppen/produktgruppen\\_node.html](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Produktgruppen/produktgruppen_node.html)

## 1.7. Grundsatzbeschlüsse zum Klimaschutz

Die Stadt will mit Vorbildcharakter im Klimaschutz aktiv werden. Das Klimaschutzmanagement soll für weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der definierten Klimaschutzziele, soweit im Aktionsplan nicht definiert, Grundsatzbeschlüsse erarbeiten. Nach Beschlussfassung in den Gremien werden diese in Arbeits- bzw. Dienstanweisungen für die Verwaltung umgewandelt.

Für die bereits enthaltenen Punkte sollen zeitnah nach der Beschlussfassung des Aktionsplans entsprechende Arbeits- bzw. Dienstanweisungen erarbeitet werden.

## 1.8. Klimabeirat

Für die fachliche Unterstützung der städtischen Gremien bei klimarelevanten Beschlüssen können bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Gremien externe Fachleute zum jeweiligen Thema dazu geladen werden.

Der sogenannte „Klimabeirat“ soll eine Sammlung von entsprechenden Fachleuten sein, die flexibel und ohne weiteren Verwaltungsaufwand eines zusätzlichen Fachgremiums einbestellt werden können. Die Einberufung erfolgt projektbezogen oder auf Wunsch des Fachgremiums.

Das fachliche parlamentarische Kontrollgremium für klimarelevante Themen ist der Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung.

## 1.9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Nidda wird im Rahmen des Klimaschutzmanagements auch weiterhin die Bürgerinnen und Bürger durch Informationen, Kampagnen und Projekte unterstützen. Die bereits begonnenen Projekte aus dem Klimaschutzkonzept werden weitergeführt und ausgebaut (siehe [Handlungsfeld 6](#)).

## 1.10. Erarbeitung einer gemeinsamen Resolution

Die Stadt Nidda wird eine Resolution erarbeiten, in der sie an alle Verantwortlichen appelliert, ihre Bemühungen zur Erreichung der Klimaziele ebenfalls zu intensivieren und die dazu notwendigen

Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehört auch die Bereitstellung einer ausreichenden, einfach zu erlangenden, finanziellen Ausstattung der Städte und Gemeinden. Die aktuelle Förderlandschaft ist gerade für kleine Kommunen durch den hohen administrativen Aufwand bei der Antragstellung und Nachweiserbringung oft nicht oder nur schwer nutzbar, und damit unattraktiv.

Die Resolution soll auch an andere Kommunen weitergegeben werden, um den Apell zu verstärken oder zusammen mit benachbarten Kommunen unterzeichnet zu werden.

## 2. Handlungsfeld: Kommunale Liegenschaften

### 2.1. Durchführung des Energiemanagements

Das verpflichtende Energiemanagement zur Überwachung und Reduzierung der Energieverbräuche in den kommunalen Liegenschaften muss zur Erreichung von Verbesserungen alle relevanten Tätigkeiten bündeln und entsprechende Befugnisse erhalten. Hierzu gehören u.a.:

- Erfassung und Bewertung der Energieverbräuche
- Rechnungsprüfung und Auszahlungsanweisung/-überwachung
- Bündelung der Energiebeschaffung von Strom, Gas und Heizöl
- Einbringung alternativer Dienstleistung wie Contracting
- Einführung einer mindestens monatlichen Ablesung bei allen Liegenschaften mit Gesamtenergiekosten vom mehr als 5.000 € jährlich.
- mittelfristig ist eine technische Fernablesung/-überwachung zu etablieren
- ungehinderter Zugang zu allen kommunalen Liegenschaften, um Abweichungen kontrollieren und Ursache feststellen zu können
- Erfassung- bzw. Einsicht in Nutzerdaten und -zeiten zur Bewertung der Energiebilanz
- Erstellung von Energiebilanzen sowie Sanierungs-/Modernisierungsfahrplänen für kommunale Liegenschaften, welche den Gremien als Information in den Haushaltsberatungen zur Verfügung stehen sollen.
- Bericht über Einspareffekte von energetischen Sanierungs- und Effizienzmaßnahmen (*frühestens 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahmen sinnvoll, Tendenzen lassen sich nur tlw. bei Monatsablesung erkennen*)
- Erarbeitung von Benutzungsanweisungen zur Minderung der Energieverbräuche
- Initialisierung von Sanierungsmaßnahmen

### 2.2. Gebäudesanierungen

Die Stadt führt sukzessive energetische Sanierungen aller öffentlichen Liegenschaften durch. Ziel ist es bis 2045 alle Gebäude auf einen optimalen energetischen Standard – sowohl baulich als auch technisch – gebracht zu haben, der die Erfüllung der gesetzten Treibhausneutralität unterstützt. Die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes §50\* (GEG 2020) sind zu unterschreiten, so dass der Standard des Referenzgebäudes um mind. 50 % unterschritten wird.

Bei der Sanierung von Bestandsgebäuden sind Passivhauskomponenten bzw. höchsteffiziente Komponenten zu verwenden. Für die Begründung zur Auswahl des Effizienzstandards ist eine Wirtschaftlichkeitsabschätzung zwischen Mehrkosten des Bauteils in Bezug zur erwarteten Energieeinsparung über die Lebenszeit des Bauteils vorzulegen. Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist bei der Wirtschaftlichkeit ebenfalls einzurechnen. Die wirtschaftlichste Bauweise über die Gesamtlebenszeit der jeweiligen Bauteile ist zu wählen.

Des Weiteren sind Energieerzeugungsanlagen für und mit erneuerbaren Energien einzubringen (siehe [2.6.](#)).

---

\*Vorgaben GEG §50: bei Änderungen Nichtwohngebäude ist der Jahres-Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes gem. Anlage 2 um nicht mehr als 40 % zu überschreiten (Referenzgebäude = KfW 100)



## 2.3. Neubauten

Die Planung zukünftiger Neubauten in Zuständigkeit der Stadt Nidda orientiert sich am Passivhausstandard.

Eine Abweichung ist durch einen Vergleich mittels Wirtschaftlichkeitsabschätzung zwischen der gewählten Variante und dem Passivhausstandard darzulegen. Als Bewertungsgrößen dienen die Baukosten in Bezug zur Energieeinsparung über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes. Auch die Gebäudeautomation ist zur Erreichung eines geringen Verbrauches einzusetzen und bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen. Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist bei der Wirtschaftlichkeit ebenfalls einzurechnen.

Die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes §18\* (GEG 2020) sind dabei um mindestens 35 % zu unterschreiten.

Zudem werden bevorzugt nachhaltige Baumaterialien eingesetzt und Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien eingesetzt.

Für die Begründung zur Auswahl eines Effizienzstandards mit geringerer Einsparung ist eine Wirtschaftlichkeitsabschätzung hinsichtlich der Mehrkosten in Bezug zur erwarteten Energieeinsparung über die Lebenszeit des Gebäudes vorzulegen. Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist bei der Wirtschaftlichkeit ebenfalls einzurechnen. Die wirtschaftlichste Bauweise über die Gesamtlebenszeit des Gebäudes ist zu wählen.

---

\*Vorgaben GEG §18: bei Neubauten Nichtwohngebäude ist 0,75 des Jahres-Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes gem. Anlage 2 nicht zu überschreiten (Referenzgebäude = KfW 100)

## 2.4. Energieeffiziente Technik

2.4.1 Die Stadt Nidda setzt bei allen Beleuchtungsanlagen im Neubau bzw. Ersatz auf den Einsatz der aktuell höchst-effizienten Technik. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Aktionsplanes stellen dies LED-basierte Techniken dar. Die Einsparung ist durch zusätzliche Automation, wie Präsenzmelder und Tageslichtsensoren, zu fördern.

2.4.2. Die Stadtverwaltung setzt in ihren Einrichtungen energieeffiziente Bürotechnik ein. Gängige Effizienzlabel wie Energy Star und Blauer Engel sind bei der Anschaffung neuer Techniken zu berücksichtigen.

2.4.3. Die Stadt ersetzt elektrische Geräte zukünftig nur noch durch Geräte mit der höchsten, verfügbaren Effizienzklasse. Alle Großverbraucher (z.B. Kälteanlagen, Wasch- und Spülmaschinen u.a.) die älter als 10 Jahre sind, werden zeitnah ausgetauscht bzw. hinsichtlich Erforderlichkeit überprüft.

2.4.4. Die Stadt setzt bei der Erneuerung von Heizungsanlagen auf hocheffiziente Heiztechniken und gibt erneuerbaren Brennstoffen den Vorrang. Hierbei sind die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes § 52 ff. (GEG 2020) sowie [Punkt 2.6.](#) zu berücksichtigen.

2.4.5. Bei der Gebäudekühlung sollen vornehmlich bauliche Einrichtungen (Verschattungselemente, Anpassung Fensterflächen, bauliche Möglichkeiten zur Nachtkühlung) sowie natürliche Verschattungselemente (Anpflanzungen, Fassadenbegrünung u.ä.) zum Einsatz kommen. Werden technische Anlagen installiert ist die energetische Versorgung über erneuerbare Energien sicher zu stellen.

## 2.5. Einsparprogramm 50:50

Die Stadt Nidda belohnt Einsparungen bei Strom, Wasser und Wärme im Rahmen eines Einsparbeteiligungsprogrammes. Dieses gilt für Dauernutzer in Bürgerhäusern sowie für Kindergärten und das Rathaus.

Die Hälfte der erzielten Einsparungen soll den jeweiligen Nutzern (Vereinen, Kindergärten, Mitarbeitern) durch direkte finanzielle Zuschüsse für Anschaffungen oder Aktivitäten zu Gute kommen.

Als Basis gilt das Abrechnungsjahr 2019. Die Energiekosten werden in den Folgejahren auf Basis der Verbrauchsabrechnung 2019 inkl. der Preissteigerungen in den Haushalt eingestellt.

In 2021 werden zudem die Referenzdaten der Dauernutzer [gem. Punkt 1.5.](#) erhoben.  
*(Sofern die Nutzung durch Dauernutzer i.R. der Pandemiebekämpfung aussagefähig ist. Alternativ werden die Daten in 2022 erhoben bzw. mit dem Vorjahr abgeglichen)*

Einsparungen durch technische Erneuerungen, z.B. Leuchten, Geräte u.ä., werden vom Basisjahr 2019 in Abzug gebracht, bevor die jeweiligen Einsparungen durch die Nutzer ausgewertet werden.

Das Einsparbeteiligungsprogramm soll zunächst bis 2030 durchgeführt werden. Über eine Weiterführung darüber hinaus wird separat durch den Fachausschuss entschieden.

## 2.6. Erneuerbare Energien

2.6.1. Alle geeigneten, kommunalen Liegenschaften werden im Rahmen von Dach- und Fassadensanierung künftig mit Photovoltaik sowie mit Solarthermie versehen, sofern vor Ort Abnahmestrukturen vorhanden sind. Auf bestehenden, zur Solarnutzung geeigneten Dächern oder Fassaden sind zum Eigenverbrauch optimierte Anlagen mit entsprechenden Speicherlösungen nachzurüsten.

2.6.2. Die Stadt setzt bei der Erneuerung von Heizungsanlagen auf Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen Hierbei sind die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes § 52 ff. (GEG 2020) zu übertreffen:

- a) Bei der Nutzung von Biomasse zur Beheizung von Gebäuden sind mind. 80 % des Wärmebedarf zu decken.
- b) Durch den Einsatz von solarthermischen Anlagen sind mind. 25 % des Wärmebedarfs zu decken oder durch Abgabe in ein Verbundnetz für die nachhaltige Quartiersversorgung zur Verfügung zu stellen. Abgegebene Überschüsse können rechnerisch bei der nachhaltigen Gebäudeversorgung berücksichtigt werden.
- c) Als Ersatzmaßnahmen sind der gem. § 53 GEG mögliche Einsatz von KWK-Anlagen oder der Anschluss an Verbundnetze zur Wärmeversorgung vorrangig zu betrachten.
- d) Bei Wärmeversorgung im Contracting sind CO<sub>2</sub>-arme Techniken und Brennstoffe zu bevorzugen.

2.6.3. Das vorhandene Biomassepotential im Stadtgebiet soll ähnlich wie in Schotten u.a. Bioenergieregionen für die regionale, energetische Nutzung verfügbar gemacht werden. Insbesondere künftige kommunale Biomasse-Heizungsanlagen sollen vorrangig mit lokal gewonnener Biomasse bestückt werden.

Die vorliegende Potentialschätzung des Wetteraukreises für energetisch nutzbares Landschaftspflegeholz soll für Nidda verfeinert und Holzgewinnungsbereiche digital aufbereitet werden.

Für die Einrichtung der Gewinnungswege sollen regional ansässige Unternehmen zum Zuge kommen. Die Stadt hofft hierbei auf weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Heckenprojekt der Wirtschaftsförderung Wetterau.

2.6.4. Die Nutzung von Windkraft soll auf Grundlage der rechtskräftigen Raumplanung gestärkt werden.

Neben großen Windkraftanlagen sind auch die Möglichkeiten der Errichtung von Kleinwind- bzw. Aufdachanlagen zu prüfen und für kommunale Liegenschaften zu nutzen.

## **2.7. Energiebezug allgemein**

Der Energiebezug der öffentlichen Liegenschaften soll durch die vorgenannten Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden.

Der verbleibende Energiebezug soll über regenerative Quellen erfolgen. Sofern dies nicht durch eigene Anlagen geschieht, sind entsprechend, zertifizierte Energieträger zu beziehen (Ökostrom, CO<sub>2</sub>-zertifiziertes Erdgas, Nahwärme aus Biomasse- bzw. KWK-Anlagen).

Bei der Nutzung von zertifizierten bzw. klimaneutralisierten fossilen Brennstoffen sind die Ersatzmaßnahmen der Neutralisierung zu prüfen. Eine Auswahl geeigneter Zertifikate bzw. anerkennender Neutralisierungsmaßnahmen ist zu beschließen.

Die Umstellung der laufenden Verträge auf Ökotarife bzw. CO<sub>2</sub>-Neutralisierung ist kurzfristig zu initialisieren.

## 3. Handlungsfeld: Klimaanpassung

### 3.1. Minderung der Hitzebelastung in den Ortslagen

Die Stadt sorgt für eine ausreichende Durchgrünung der bebauten Ortslagen. Dies soll zum einen die Hitzebelastung im Sommer reduzieren, aber auch die Luftqualität verbessern.

3.1.1. Hierzu gehören die Pflanzung von Bäumen mit entsprechend großem Wurzelbereich sowie als Alternative die Anlage von vertikalem Grün in eng bebauten Lagen.

3.1.2. Die Stadt setzt sich für den Erhalt qualitativ hochwertiger Grünanlagen ein. Die Qualität wird durch die ökologische Funktion, lokalklimatische Wirkung sowie den Beitrag zur Biotopvernetzung bestimmt.

3.1.3. Bei der Schaffung von Grün gilt der Grundsatz, dass dauerhafte Pflanzflächen mit Bodenanschluss Vorrang vor der Aufstellung von Pflanzkübeln haben.

3.1.4. Um den Erhalt von klimawirksamem Grün in der bebauten Ortslage auch außerhalb der öffentlichen Flächen zu gewährleisten, wird die Verwaltung eine Grünordnung zum Schutz von unbefestigten Grünflächen und Gehölzbeständen erarbeiten und als Satzung beschließen lassen.

3.1.5. Bei der Neuanlage von Straßen sind angemessen große, multifunktionale Grünbereiche einzuplanen (Bäume, Freizeitraum, Stellplätze, Retentionsfläche). Für die straßenbegleitenden Bäume sind Unterflurbaumsysteme mit entsprechender Baumscheibe vorzusehen.

3.1.6. Bei der Neuplanung von Baugebieten bzw. bei der Überplanung sind ebenfalls angemessen große, multifunktionale Grünbereiche einzuplanen (Bäume, Freizeitraum, Stellplätze, Retentionsfläche), die zudem mit größeren Grünzügen vernetzt sind, um die positiven, stadtklimatischen Auswirkungen zu unterstützen.

3.1.7. Fast alle Stadtteile haben ein ortsbildprägendes Fließgewässer. Zur Förderung der kühlenden und durchlüftenden Wirkung der Gewässerläufe sind diese langfristig von Bebauung freizuhalten bzw. freizustellen. Dabei sollen auch Uferstrandstreifen gem. Punkt 3.2.4. erreicht werden. Bei Grundstücksverkäufen in direkter Nachbarschaft soll die Stadt Nidda ihr Vorkaufsrecht gem. Hessischem Wassergesetz ausüben, um mindestens unbebaute Gewässerrandflächen zu erwerben und die Freihaltung zu sichern.

### 3.2. Minderung der Auswirkungen von Starkregenereignissen

Zur Minderung der Schäden in Folge von erhöhtem Oberflächenabfluss nach Starkregenereignissen müssen Gefahrenbereiche ermittelt und Retentionsräume gestärkt werden.

3.2.1. Die Stadt Nidda führt zur Feststellung von Gefahrenbereichen ein Hochwasser-/Starkregenaudit durch. Die Ergebnisse sollen der Bevölkerung zusammen mit Möglichkeiten für die Eigenvorsorge bei Bauten in Risikobereichen bekannt gegeben werden.

3.2.2. Die Stadt wird für die Förderung des natürlichen Rückhaltes ihre rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um verrohrte Gewässer und Gewässerrandstreifen zu entsiegeln bzw. durch Ankauf dauerhaft frei zu halten (gem. Punkt 3.1.7.).

3.2.3. Die Stadt wird als Satzungsgeber, die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzung in den Bebauungsplänen prüfen und durchsetzen, um das Maß der Versiegelung bzw. Verbauung von Gewässern und Versickerungsflächen so gering wie möglich zu halten.

3.2.4. Die Stadt wird bei eigenen Neubauvorhaben auf Versiegelungen im Bereich des Uferrandstreifen (innerorts mind. 5 m ab Böschungsoberkante bzw. 10 m im Außenbereich) verzichten. Bei Versiegelung von mehr als 40 % der Grundstücksfläche sind Ausgleichsmaßnahmen zur dezentralen Rückhaltung von Oberflächenabfluss in Form von z.B. Dachbegrünung, vertikalem Grün, Rigolen sowie Baum- und Gehölzpflanzungen mit Retentionsvolumen vor Ort durchzuführen. Alternativ sind andere Flächen mit Maßnahmen zur Förderung der dezentralen Rückhaltung zu versehen (z.B. offenen Regenrückhaltebecken, Flutmulden u.ä.).

### **3.3. Leitfaden für weitere Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

3.3.1. Für die Festlegung weiterer Maßnahmen wird ein Leitfaden für Maßnahmen zur Klimaanpassung im ländlichen Raum erstellt. Hierzu werden vorhandene Publikationen von Bund und Land ausgewertet. Für den ländlichen Raum geeignete Maßnahmen werden übernommen. Weitere geeignete Maßnahmen aus dem urbanen Raum werden auf die lokalen und regionalen Gegebenheiten angepasst.

3.3.2. Zudem soll eine Potentialkarte erstellt werden, die Bereiche für Klimaanpassungsmaßnahmen in den Bereichen Hitze, Starkregen und Unwetter sowie ggf. weiterer Schwerpunkte im Zusammenhang mit dem Klimawandel herausstellt. Für die Gefahrenbereiche sind nachhaltige Lösungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden zu entwickeln, um die Folgen des Klimawandels abzumildern.

## 4. Handlungsfeld: Siedlungsentwicklung

### 4.1. Ortskernstärkung

Die Stadt wird die Entwicklung der Ortslagen nachhaltig fördern. Diese sollen mit angepassten, funktionalen Strukturen (grüne und graue Infrastruktur) in Bezug auf die Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung entwickelt werden.

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Erweiterung der Bauflächen auf Flächen für Ackerbau, Landschafts- und Naturschutz oder Wald.

### 4.2. Nachhaltige Baugebiete

4.2.1. Bei der Entwicklung neuer Baugebiete sind alle Möglichkeiten für die Errichtung von Passiv- bzw. Niedrigenergiesiedlungen zu nutzen. Dies kann entweder durch entsprechende textliche Festsetzungen, die eigene Vermarktung mit entsprechenden Verträgen oder durch die Schaffung von Anreizen (vergünstigte Grundstückspreise bzw. Straf-Rückzahlung bei Nichteinhaltung, *Bsp. Baugebiet Lohfelden*) erfolgen.

4.2.2. Auch bei der Umsetzung mit externen Entwicklern soll dieser Standard eingefordert werden.

4.2.3. Die Einbindung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat unbedingt zu erfolgen und ist durch planerische Vorgaben zu begünstigen.

4.2.4. Die Maßnahmen zur Minderung der Folgen des Klimawandels aus [Punkt 3](#) sind bei der Entwicklung neuer Baugebiete zwingend zu berücksichtigen.

4.2.5. Zur nachhaltigen Energieversorgung von Wohngebieten – Bestand und Neubau – soll der Einsatz von erneuerbaren Energien sowie nachhaltiger Energieversorgung, z.B. durch Wärme-/Kältenetze unterstützt werden. Hierzu sind Regelungen i.R. der Bauleitplanung oder dem Verkauf kommunaler Baugrundstücke aufzunehmen. Die Stadt wird zudem die Entwicklung von Wärmenetzen in Stadtteilen ohne Anschluss an das Gasnetz mit allen Mitteln unterstützen.

### 4.3. Angepasste Raumplanung

4.3.1. Um bei der langfristigen Ortsentwicklung auch stadtklimarelevante Aspekte sowie Belange der Klimaanpassung berücksichtigen zu können, ist die Aktualisierung des Flächennutzungsplans mit Integration einer Klimafolgenabschätzung in die Umweltprüfung wünschenswert. Alternativ hierzu kann ein separates Konzept zur Klimaanpassung bzw. ein Klimaatlas/Klimafunktionskarte erstellt werden.

4.3.2. Die lokalklimarelevanten Bereiche sind in der Bauleitplanung zwingend zu schonen oder deren Funktion durch entsprechende Planung bzw. Maßnahmen zu gewährleisten, um weitere Verschärfungen bei den Klimawandelfolgen zu verhindern.

## 5. Handlungsfeld: Mobilität

### 5.1. Förderung des ÖPNV

Nidda ist durch die Lage und die Siedlungsstruktur sowie eine nur mäßige Abdeckung durch den ÖPNV sehr stark vom Individualverkehr geprägt. Um im Sektor Verkehr langfristig eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen, muss der ÖPNV gestärkt und das Angebot erweitert werden.

Da die Stadt Nidda keine ÖPNV-Versorgung unterhält, ist Sie auf die Leistungen der Verkehrsgesellschaft Oberhessen (VGO), des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) sowie der Hessischen Landesbahn (HLB) angewiesen. Mit den Verkehrsbetreibern sollen Möglichkeiten ergriffen werden, die Pendlerströme im motorisierten Individualverkehr in Nidda und der Region Oberhessen zu reduzieren. Hierzu sind Gespräche zu möglichen Entwicklungen zu führen.

### 5.2. Förderung des Radverkehrs und der Fußgänger

5.2.1. Zur Förderung des Radverkehrs als umweltfreundliche Fortbewegung vor Ort entwickelt die Stadt an allen Hauptverkehrswegen Fahrradwege bzw. Fahrradschutzstreifen, sofern keine alternative Radstrecken vorhanden bzw. vorteilhafter sind.

5.2.2. Im gesamten Stadtgebiet wird die Anzahl der Radabstellanlagen ausgebaut, beginnend mit den öffentlichen Einrichtungen.

Für die Errichtung von Radabstellanlagen können nahegelegene, öffentliche Parkplätze herangezogen werden, wenn keine Einrichtung im Zusammenhang mit dem Gebäude möglich bzw. sinnvoll ist.

5.2.3. Weitere flankierende Maßnahmen – wie Tempo 30 innerorts, Fahrradabbiegespuren, Fahrradampeln u.ä. – sind mit den zuständigen Verkehrsbehörden zu verhandeln.

5.2.4. Bei der Entwicklung neuer Baugebiete ist die gleichberechtigte Entwicklung der Verkehrswege für Fußgänger, Radfahrer und motorisiertem Verkehr zu beachten.

5.2.5. Auch bei Neuplanungen bzw. umfassenden Sanierung von kommunalen Straßen ist die gleichberechtigte Nutzung analog Punkt 5.2.4. zu berücksichtigen.

5.2.6. Bei Straßenbaumaßnahmen von Bund, Land und Kreis sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der angemessene Ausbau von Fahrrad- und Fußgängerbereichen bzw. deren Anlage einzufordern, wenn dies wichtige Verbindungswege zwischen den Ortslagen betrifft und keine angemessene Alternativstrecke für die Alltagsnutzung vorhanden ist.

### 5.3. Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV)

Eine Reduzierung des MIV kann vor allem durch Erhöhung der Attraktivität und das Angebot alternativer Mobilitätssysteme erreicht werden. In diesem Zusammenhang sind aber auch die althergebrachten Bevorteilungen des MIV im innerstädtischen Verkehr zu reduzieren.

5.3.1. Das dezentrale Parken im öffentlichen Straßenraums (außerhalb von Parkbuchten) soll reduziert werden. Der freiwerdende Straßenraum soll in Fahrradschutzstreifen, für die Neuanlage von Grün-/Pflanzflächen u.ä. umgewidmet werden.

5.3.2. In diesem Zusammenhang sollte die Stadt Nidda die bestehende Stellplatzsatzung konsequent durchsetzen sowie ggf. nachfordern.

Des Weiteren ist eine Verschärfung der Stellplatzsatzung zu prüfen, da im ländlichen Raum mittlerweile mind. 2 tlw. bis zu 4 Autos bei einem Einfamilienhaus Standard sind. Die finanzielle Ablösung von nicht erbringbaren Stellplätzen ist merklich zu niedrig um die Platzkonkurrenz im öffentlichen Straßenraum auszugleichen.

5.3.3. Im Gegenzug zur Parkraumverknappung entlang der Straßen sollen Sammelparkmöglichkeiten eingerichtet werden. Bei Sammelparkplätzen ist eine ausreichende Durchgrünung sicherzustellen oder zur Minderung der Versiegelung bzw. Verdichtung der Nutzung die Errichtung von Parkhäusern vorzuziehen.

5.3.4. Um die Attraktivität anderer Verkehrsmittel zu stärken, werden zudem auf allen öffentlichen Parkplätzen Parkgebühren erhoben. Kurzzeitparken (30 min/1 h) kann gebührenfrei sein.

## **5.4. Förderung nachhaltiger Mobilität in der Verwaltung**

5.4.1 Der kommunale Fuhrpark soll weiterhin, sukzessiv auf nachhaltige Antriebstechniken umgestellt werden (z.B. Elektro, Wasserstoff). Bei allen Fahrzeugkäufen ist die Verfügbarkeit alternativer Antriebe zu prüfen und beim Vergabebeschluss eine Auswertung hierzu vorzulegen.

5.4.2. Die Stadt Nidda wird eine Dienstreiserichtlinie mit dem Ziel der Emissionsreduktion durch vorrangige Nutzung klimaschonender Fortbewegungsmittel entwickeln.

Zudem sind die Emissionen von abgerechneten Dienstreisen mit Privatfahrzeugen und dem ÖPNV zu ermitteln. Hierzu sind die Wegedaten an das Klimaschutzmanagement zu übermitteln. Diese Werte werden Bestandteil der kommunalen CO<sub>2</sub>-Bilanz.

5.4.3. Die Stadt Nidda fördert die Fahrradnutzung bei den Mitarbeitern durch entsprechende Stellplätze und weitere Maßnahmen.

Im Gegenzug wird die kostenfreie Parkberechtigung am Rathaus für Mitarbeiter überprüft, die vor Ort wohnen und dienstlich nicht auf das Fahrzeug angewiesen sind bzw. als Alternative den ÖPNV nutzen könnten.

5.4.4. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Punkt 5.4.3. ist die Einführung eines Jobtickets für kommunale Mitarbeiter unumgänglich. Erfahrungen des Wetteraukreises sollen bei der Entwicklung eines lokalen Modells genutzt werden.

5.4.5. Die Stadt fördert die Bildung von Fahrgemeinschaften (auch betriebsübergreifend).



## 6. Handlungsfeld: Öffentlichkeitsarbeit

### 6.1. Bürgerberatung

Die bestehenden Angebote zur Bürgerinformation durch Energieberatungen, Ausstellungen, Informationsveranstaltung sowie Newsletter und Pressearbeit werden beibehalten und möglichst ausgebaut.

Es ist zu prüfen, ob die Einrichtung eines Energieberatungsstützpunktes mit Versorgersprechstunden für die Bürgerinnen und Bürger bei den privaten Klimaschutzbemühungen zusätzlich unterstützen kann. Als Beispiele können der Energiepunkt in Bad Hersfeld oder der Umweltladen in Offenbach oder Wiesbaden dienen.

### 6.2. Bürgerbeteiligung

Da der Klimaschutz vor Ort nur mit den Bürgern erfolgreich gestaltet werden kann, sollen zur Einbindung der Öffentlichkeit sogenannte Bürgerwerkstätten/-workshops ausgerichtet werden. Die hierin entwickelten Ideen und Initiativen für lokale Klimaschutzaktivitäten werden gemeinsam mit den Bürgern umgesetzt.

Zudem ist die Einrichtung von Online-Beteiligungsmöglichkeiten – über das Kontaktformular hinaus – zu prüfen und projektbezogen einzurichten.

### 6.3. Bürgerinformation

6.3.1. Alle Informationen und Ansprechpartner zum Energiesparen, energetischen Sanieren, Energieeffizienz und Klimaschutz sollen weiterhin auf den Internetseiten der Stadt Nidda verfügbar sein.

6.3.2. Die Informationen auf den Internetseiten der Stadt Nidda sind weiter auszubauen.

6.3.3. Für die Information der Bürger und insbesondere der Neubürger soll die Informationsbroschüre der Stadt um klimarelevante Themen erweitert bzw. ergänzt werden. Diese Informationen sind regelmäßig im Rahmen der Neuauflegung zu aktualisieren. Spätestens nach 2 Jahren sind die Daten zu prüfen und ggf. durch Einleger auf den neuesten Stand zu bringen, sofern nicht vorher schon Anpassungen der Information nötig sind.

6.3.4. Die Stadt Nidda schöpft alle Möglichkeiten aus, um das Wissen zu Klimaschutz, Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz sowie dem Ressourcenschutz der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Hierunter fallen auch Social-Media-Aktivitäten.

### 6.4. Best Practice

6.4.1. Die Stadt Nidda wird ihre Klimaschutzaktivitäten öffentlich bekannt geben, u.a. auf den Internetseiten.

6.4.2. Des Weiteren können Bürger, Vereine, Unternehmen u.a. Einrichtung ihre Klimaschutzmaßnahmen vorstellen, um anderen Ideen und Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Online soll eine Sammlung mit freiwillig zur Verfügung gestellten Daten der Effizienzmaßnahmen (keine personenbezogenen Daten) eingerichtet werden.